

Synopse

zum Entwurf der Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes

Nachstehende Stellen wurden zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
3. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
4. Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich
5. Abteilung Landesamtsdirektion/Bürgerbüro
6. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
7. Gruppe Baudirektion
8. Abteilung Finanzen
9. Abteilung Gemeinden
10. Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
11. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
12. Gruppe Land- und Forstwirtschaft
13. NÖ Umweltschutz
14. Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ
15. Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
16. Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft
17. Abteilung Naturschutz
18. Abteilung Energiewesen und Strahlenschutzrecht
19. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
20. Energie- & Umweltagentur NÖ (eNu)
21. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

22. NÖ Abfallwirtschaftsverein
23. NÖ Landesakademie, Bereich Umwelt und Energie
24. NÖ Landesfischereiverband
25. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
26. Österreichischer Gemeindebund
27. Österreichischer Städtebund
28. Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
29. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
30. Umweltdachverband
31. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
32. Volksanwaltschaft
33. Wirtschaftskammer NÖ

Ferner wurde der Entwurf über die Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes dem Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Freiheitlichen Klub im Niederösterreichischen Landtag und dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag zur Kenntnis übermittelt

Von folgenden Stellen sind Stellungnahmen eingelangt:

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Die eingelangten Stellungnahmen sind nachstehend zusammengefasst, untergliedert in allgemeine Stellungnahmen und in Stellungnahmen zu konkreten Novellierungsvorschlägen gemäß dem Begutachtungsentwurf:

Allgemeine Stellungnahmen:

Stellungnahme Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen, in Umsetzung der EU-Richtlinie IERL, erfolgten Gesetzesentwurfes und teilt dazu mit, dass gegen die beabsichtigten Änderungen weder inhaltliche noch Bedenken in Richtung des Konsultationsmechanismus bestehen, da den Gemeinden aus der Vollziehung der Novelle weder finanzielle noch administrative Mehrbelastungen entstehen.

Stellungnahme Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 08. Mai 2012, Zl.: RU4-A-290/020-2012, nimmt die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich besteht gegen den vorliegenden Entwurf kein Einwand, abgesehen davon, dass bezüglich der Umweltinspektion eine klare Regelung der Kostentragung getroffen werden sollte. Derzeit kostet die Umweltinspektion etwa € 3.000,-- pro Betrieb, **diese Kosten können nicht den Gemeinden aufgebürdet werden.** Sollte nicht der Betrieb als Verursacher zur Kostentragung verpflichtet werden, so wäre das Land gehalten, diese Kosten zu übernehmen.

Weiters erscheint bezüglich der Kundmachungen eine nähere Regelung der Kundmachungsmodalitäten erforderlich. Die bloße Übernahme des Richtlinien textes ist nicht geeignet, das Bestimmtheitsgebot von gesetzlichen Anordnungen zu erfüllen.

Hier wird vorgeschlagen, sich an der GewO (in der novellierten Fassung, die derzeit gerade ausgearbeitet wird) zu orientieren, das bedeutet in zwei im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitungen, allerdings nicht im redaktionellen Teil, sowie Homepage der Behörde und Amtstafeln.

Stellungnahme Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

Stellungnahme Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Zum im Betreff genannten Entwurf wird seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend und des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst die folgende zusammenfassende Stellungnahme des Bundes abgegeben:

Allgemeines:

Zunächst ist positiv hervorzuheben, dass von Seiten Niederösterreichs ein Entwurf zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen im Bereich des Landesrechts bereits zu diesem Zeitpunkt vorgelegt wird.

In einigen zentralen Bereichen (wie z.B. Definition der „besten verfügbaren Techniken“-BVT etc.) wäre es aus Sicht des Bundes jedoch wünschenswert, wenn Niederösterreich vor der endgültigen Beschlussfassung zur Novelle des NÖ IBG die Ergebnisse zum Beispiel des im Sommer zu erwartenden Begutachtungsverfahrens zu einer Novelle des AWG 2000 abwarten würde, um eine möglichst einheitliche Umsetzung in Österreich zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (im Folgenden: IE-RL) auf Bundesebene laufen derzeit Verhandlungen (derzeit schwerpunktmäßig zwischen dem BMLFUW und dem BMWFJ); das ist sowohl den Ländern als auch der

Wirtschaft bekannt. Ein nachdrücklicher Wunsch der Wirtschaft ist eine möglichst einheitliche Umsetzung auf Bundesebene; auch einige Länder haben sich bereits in diese Richtung geäußert.

Aus ho. Sicht stellt sich aufgrund der zahlreichen lediglich generellen Verweisungen auf die IE-RL die Frage nach der Vollziehbarkeit der Novellierung. (Bsp.: § 5 Abs. 1 - „Der Antrag um Bewilligung hat die Angaben nach Art. 12 der RL 2010/75/EU zu enthalten.“; § 5 Abs. 6; § 6 Abs. 10 - „Im Fall der Schließung einer IPPC-Anlage hat der Betreiber einer IPPC-Anlage Art. 22 Abs. 3 und 4 der RL 2010/75/EU einzuhalten.“) Ob die einschlägigen Bestimmungen der IE-RL mit dem geplanten Gesetz - für den Bereich Niederösterreichs - richtig und vollständig umgesetzt werden, wird letztendlich der EuGH zu beurteilen haben.

Es wird weiters empfohlen, die geplante Novelle zu nutzen, um die Schreibweise des Titels, bei der die Wörter „IPPC-Anlagen“, „Betriebe“ und „Gesetz“ beziehungslos nebeneinandergestellt werden, zu korrigieren. Richtig muss es „NÖ IPPC-Anlagen- und Betriebe-Gesetz“ heißen.

Stellungnahme NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Im Entwurf (§ 1) wird auf Anlagen gemäß Anlage 1 verwiesen. In der Anlage 1 wird aber die Anlage gar nicht definiert, sondern es werden nur Tätigkeitsbeschreibungen vorgenommen. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert daher aus Gründen der Rechtssicherheit eine Begriffsdefinition der Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU im Gesetzestext (NÖ IBG). Eine solche Definition sollte jedenfalls die Wortfolge „**ortsfeste, technische Einheit**“ enthalten.

Bei der Umsetzung sollte keinesfalls eine strengere Anlagendefinition festgeschrieben werden als jene in der Richtlinie 2010/75/EU. In der Richtlinie ist als Anlage eine „ortsfeste technische Einheit ...“ zu verstehen. Das heißt mit anderen Worten, bei

verschiedenen technischen Einheiten ist von verschiedenen IPPC- Anlagen auszugehen.

Beispielweise dürfen daher zwei komplett getrennte Stallungen (jeweils mit Stallgebäude, Silos und Güllegrube) von Nachbarn nicht als einheitliche IPPC- Anlage eingestuft werden. Andernfalls würde man auch aus Gründen der Geruchsbelästigung vernünftige Aussiedelungen von Stallungen aus der Ortschaft verhindern. Aufgrund der hohen Infrastrukturkosten (für Strom- und Wasserleitungen, Wegebau etc) folgt nämlich oft ein Betrieb dem anderen nach in dieselbe von Anrainern „akzeptierte Lage“.

Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen gemäß dem Begutachtungsentwurf:

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

Artikel I

Das NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG), LGBl. 8060, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 6 Überprüfung, Anpassungsmaßnahmen“ folgende Wortfolge eingefügt:

„§ 6a Vorfälle und Unfälle

§ 6b Umweltinspektionen“

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

2. Im § 1 Abs. 1 Z. 1 tritt anstelle des Zitates „Richtlinie 96/61/EG (§ 10 Z. 1)“ das Zitat „Richtlinie 2010/75/EU (§ 10 Abs. 1)“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

3. Im § 1 Abs. 1 Z. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 10 Z. 2)“ ersetzt durch den Klammerausdruck „(§ 10 Abs. 1)“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

4. Im § 3 Z. 1 letzter Satz tritt anstelle des Zitates „Anhangs IV der Richtlinie 96/61/EG (§ 10 Z. 1)“ das Zitat „Anhangs III der Richtlinie 2010/75/EU (§ 10 Abs. 1)“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

5. Im § 3 werden folgende Z. 9 bis 17 angefügt:

„9. Betreiber einer IPPC-Anlage: jede natürliche oder juristische Person, die die Anlage vollständig oder teilweise betreibt oder besitzt.

10. Beste verfügbare Techniken (BVT): der effizienteste und fortschrittlichste Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der bestimmte Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt, als

Grundlage für die Emissionsgrenzwerte und sonstige Genehmigungsaufgaben zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern:

- a) Techniken: sowohl die angewandte Technologie als auch die Art und Weise, wie die Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt wird;
- b) verfügbare Techniken: die Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses die Anwendung unter in dem betreffenden Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht, gleich, ob diese Techniken in Österreich verwendet oder hergestellt werden, sofern sie zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber zugänglich sind;
- c) beste: die Techniken, die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

11. BVT-Merkblatt: ein aus dem gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2010/75/EU (§ 10 Abs. 1) organisierten Informationsaustausch hervorgehendes Dokument, das für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken und der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigten Techniken und alle Zukunftstechniken beschreibt, wobei den Kriterien in Anhang III der Richtlinie 2010/75/EU besonders Rechnung getragen wird.

12. BVT-Schlussfolgerungen: ein Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten und gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthält und welches im Weg eines Beschlusses gemäß Art. 13 Abs. 5 der Richtlinie 2010/75/EU (§ 10 Abs. 1) angenommen wurde.

13. Mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte: der Bereich von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen.
14. Umweltinspektionen: alle Maßnahmen, einschließlich Besichtigungen vor Ort, Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Anlage, die von der Behörde oder in ihrem Namen zur Prüfung und Förderung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben durch die Anlagen und gegebenenfalls zur Überwachung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt getroffen werden.
15. Brennstoff: alle festen, flüssigen oder gasförmigen brennbaren Stoffe.
16. Betroffene Öffentlichkeit: die von einer Entscheidung über die Erteilung oder Aktualisierung einer Genehmigung oder von Genehmigungsaufgaben betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit (natürliche oder juristische Personen) oder die Öffentlichkeit (natürliche oder juristische Personen) mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Umweltorganisationen gemäß § 5 Abs. 4 lit. e und f ein Interesse.
17. Geflügel: Geflügel gemäß Artikel 2 Z. 1 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern für ihre Einfuhr aus Drittländern, ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6. Darunter fallen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane und Rebhühner und Laufvögel (Flachbrustvögel), die für die

Zucht, die Erzeugung von Fleisch oder Konsumeiern oder die Aufstockung von Wildbeständen in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.“

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Z. 5 (§ 3 Z. 17):

Unseres Erachtens könnte das Zitat der Richtlinie entfallen; es würde genügen, die einzelnen Geflügelarten aufzuzählen.

Stellungnahme Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Zu Z. 5:

Zu § 3 Z. 1 und Z. 10

Die wörtliche Übernahme der Definition des Begriffs „beste verfügbare Techniken (BVT)“ für IPPC-Anlagen und die Differenzierung in „Stand der Technik“ und „BVT“ für Nicht-IPPC/IPPC-Anlagen ist zu hinterfragen, zumal die Europäische Kommission bisher die Umsetzung der identen Definition zu BVT aus der IPPC-Richtlinie 2008/1/EG beispielsweise in § 71a GewO 1994 nicht angegriffen hat. Die Definitionen von „Stand der Technik“ in der nationalen Rechtsordnung sind nach Ablauf der Umsetzungsfrist der ursprünglichen IPPC-Richtlinie 96/61/EG nach und nach angepasst worden, ohne jedoch die Bezeichnung „Stand der Technik“ zu ändern bzw. die Definition der BVT wörtlich zu übernehmen.

Es wird angeregt, den in § 3 Z 10 neu eingeführten Begriff der "besten verfügbaren Techniken" zu streichen und ggf. Anpassungen bei der Begriffsdefinition des § 3 Z 1 vorzunehmen.

Begründung:

Mit der Einführung der neuen Begriffsdefinition "beste verfügbare Techniken" wird der bisher einheitliche Begriff des "Standes der Technik" aufgespalten: Für "Nicht-IPPC-Anlagen" bleibt der bekannte Begriff des "Standes der Technik" bestehen, während für "IPPC-Anlagen" (welche in Anhang I der IE-RL bezeichnet sind) der neue Begriff der "besten verfügbaren Techniken" gelten soll. Auf Bundesebene wird noch diskutiert, auf welche Weise die Umsetzung der Begriffsdefinition der "besten

verfügbaren Techniken" erfolgen soll. Die Tendenz geht aber eher dahin, den schon seit Jahren in Österreich eingeführten Begriff des "Standes der Technik" unverändert oder nur geringfügig verändert zu belassen, da eine Aufspaltung in zwei verschiedene Arten des "Standes der Technik" nicht wünschenswert erscheint. Der österreichische Begriff "Stand der Technik" wurde, wie erwähnt, auch schon bisher als gleichwertig der Definition der "besten verfügbaren Techniken" der IPPC-RL angesehen. Dies wurde auch von der Europäischen Kommission bislang akzeptiert. Da die neue IE-RL den Begriff der "besten verfügbaren Techniken" nahezu unverändert von der IPPC-RL übernommen hat, besteht kein unmittelbarer Anlass, von dieser bisher gepflogenen Vorgangsweise abzugehen, auch wenn andere Begriffsbestimmungen, wie beispielsweise die "BVT-Schlussfolgerungen", wohl im nationalen Recht definiert werden müssen.

Zu § 3 Z. 12:

Die Begriffsdefinition des § 3 Z 12 müsste lauten:

"BVT-Schlussfolgerungen: ein Dokument, das (...) enthält und welches **im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden ist.**"

Auch an anderen Stellen des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes wäre auf die nachstehende Begründung zu achten und die Erläuterungen entsprechend abzuändern.

Begründung:

Den Erläuterungen zufolge wird für die Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen auf das Faktum einer Annahme gemäß Art. 13 Abs. 5 IE-RL im Regelungsausschuss abgestellt. Auch wenn man dies aus der Formulierung des Art. 13 Abs. 7 IE-RL so interpretieren könnte, so wird dies von der Europäischen Kommission (unter Hinweis auf das Vorrecht des Europäischen Gerichtshofes, rechtlich verbindliche Interpretationen zu geben) und den Mitgliedstaaten anders gesehen: Zunächst erfolgt die Annahme von BVT-Schlussfolgerungen mittels des genannten Regelungsverfahrens. Anschließend werden die BVT-Schlussfolgerungen in alle Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt und im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Dies kann einige Monate in Anspruch nehmen. Erst dann aber liegen die BVT-Schlussfolgerungen auch offiziell in deutscher Sprache - und nicht nur in der engli-

schen Originalversion - vor und erst dann beginnt nach der herrschenden Meinung die Frist für die Anwendung dieser Schlussfolgerungen zu laufen.

Ein Abstellen auf das Datum der Annahme im Ausschuss wäre auch insofern problematisch, als der Ausschuss noch Änderungen am vorgelegten Dokument vornehmen kann und somit die endgültige Version der BVT-Schlussfolgerungen zunächst nur den Sitzungsteilnehmern und noch nicht der Öffentlichkeit bekannt ist.

Art. 21 Abs. 3 IE-RL lautet: "Innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen nach Artikel 13 Absatz 5 zur Haupttätigkeit einer Anlage stellt die zuständige Behörde sicher, dass (...)".

Werden also beispielsweise Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen am 15. 6. 2015 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht, sind bis 15. 6. 2019 die Genehmigungsaufgaben solcher Anlagen ggf. auf den neuesten Stand zu bringen und müssen die davon betroffenen Anlagen diese Genehmigungsaufgaben einhalten. Vor dem 15. 6. 2015 sind in dem genannten Beispiel die "alten" BVT-Merkblätter gemäß den Bestimmungen des Art. 13 Abs. 7 IE-RL maßgeblich.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

6. Im § 5 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „Art. 6 der Richtlinie 96/61/EG (§ 10 Z. 1)“ das Zitat „Art. 12 der Richtlinie 2010/75/EU (§ 10 Abs. 1)“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

7. § 5 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Könnte die Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben, oder stellt ein Staat, der von den Auswirkungen der Anlage betroffen sein könnte, ein diesbezügliches Ersuchen, ist diesem Staat eine Ausfertigung des Antrags und seiner Beilagen einschließlich der nach Anhang IV der Richtlinie 2010/75/EU erforderlichen oder bereitgestellten Angaben zum gleichen Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem die Kundmachung nach Abs. 2 erfolgt.“

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

8. Im § 5 Abs. 3 wird das Zitat „Art. 17 der Richtlinie 96/61/EG“ ersetzt durch das Zitat: „Art. 26 der Richtlinie 2010/75/EU“.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Z. 8:

Im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Änderungsanordnungen könnte diese lauten:

Im § 5 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „...“ das Zitat „...“.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

9. Im § 5 Abs. 4 lit. e wird das Zitat „§ 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2005“ ersetzt durch das Zitat: „§ 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2011“.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Z. 9:

Die Änderungsanordnung könnte auch lauten:

Im § 5 Abs. 4 lit. e tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 14/2005“ das Zitat „BGBl. I. Nr. 144/2011“.

Stellungnahme Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Zu Z. 9 (§ 5 Abs. 4 lit. e):

Das UVP-G wurde kürzlich durch Art. 7 der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, geändert.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

10. Im § 5 Abs. 5 tritt anstelle des Zitates „Art. 3 der Richtlinie 96/61/EG“ das Zitat „Art. 11 der Richtlinie 2010/75/EU“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

11. Im § 5 Abs. 6 tritt anstelle des Zitates „Art. 9 und 10 der Richtlinie 96/61/EG“ das Zitat „Art. 14, 15, 16 und 18 der Richtlinie 2010/75/EU“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

12. § 5 Abs. 8 lautet:

„(8) In Bewilligungsbescheide über Anträge gemäß Abs. 1 darf jedermann in-

nerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen ab Rechtskraft während der Amtsstunden bei der Behörde Einsicht nehmen. Die Auflage ist in geeigneter Form bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten. Der Inhalt der Entscheidung und eine Kopie der Bewilligung, die Entscheidungsgründe, die Ergebnisse und die Berücksichtigung der Konsultationen gemäß Abs. 3, das für die Entscheidung maßgebliche BVT-Merkblatt und im Falle der Gewährung einer Ausnahme gemäß Art. 15 Abs. 4 der Richtlinie 2010/75/EU die Gründe für die Ausnahmeregelung und die damit verbundenen Auflagen sind im Internet zu veröffentlichen. Der Bewilligungsbescheid und die Angaben zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind auch einem gemäß Abs. 3 konsultierten Staat zu übermitteln.“

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

13. § 6 lautet:

„§ 6

Überprüfung, Anpassungsmaßnahmen

- (1) Der Betreiber einer IPPC-Anlage hat die Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte laufend zu überprüfen und das Ergebnis dieser Prüfungen am Ende jedes Kalenderjahres der Behörde mitzuteilen. In diese Unterlagen darf jedermann bei der Behörde während der Amtsstunden Einsicht nehmen.
- (2) Unbeschadet der gemäß § 5 Abs. 6 im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen hat der Betreiber einer IPPC-Anlage die wiederkehrende Überwachung der Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers mindestens alle fünf Jahre und zum Schutz des Bodens mindestens alle zehn Jahre durchzuführen, es sei denn diese Überwachung erfolgt anhand einer sys-

tematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

- (3) Der Betreiber einer IPPC-Anlage hat der Behörde auf Verlangen die für die Überprüfung der Genehmigungsaufgaben erforderlichen Informationen zu übermitteln, insbesondere Ergebnisse der Emissionsüberwachung und sonstige Daten, die einen Vergleich des Betriebs der Anlage mit den besten verfügbaren Techniken ermöglichen. Für die Überprüfung sind von der Behörde die im Zuge der Überwachung oder von Umweltinspektionen erlangten Informationen heranzuziehen.
- (4) Werden die in einem Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht eingehalten, hat der Betreiber einer IPPC-Anlage unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Anforderungen so schnell wie möglich wieder hergestellt wird. Kommt der Betreiber einer IPPC-Anlage dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen.
- (5) Der Betreiber einer IPPC-Anlage hat innerhalb einer Frist von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen gemäß Art. 13 Abs. 5 der Richtlinie 2010/75/EU (§ 10 Abs. 1) zur Haupttätigkeit einer Anlage zu prüfen, ob alle Genehmigungsaufgaben für die betreffende Anlage den besten verfügbaren Techniken entsprechen, um die Einhaltung der Vorgaben des § 5 Abs. 5 und 6 zu gewährleisten, und ob die betreffende Anlage diese Genehmigungsaufgaben einhält. Bei dieser Überprüfung ist allen für die betreffende Anlage geltenden und seit der Erteilung oder letzten Überprüfung der Genehmigung neuen oder aktualisierten BVT-Schlussfolgerungen gemäß Art. 13 Abs. 5 der Richtlinie 2010/75/EU Rechnung zu tragen. Der Betreiber einer IPPC-Anlage hat gegebenenfalls unverzüglich die erforderlichen, wirtschaftlich verhältnismäßigen Anpassungsmaßnahmen zu treffen.
- (6) Die Behörde hat regelmäßig die Einhaltung der Auflagen des Bewilligungsbescheids zu überprüfen. Liegt ein Anlass nach Art. 21 Abs. 4 oder

5 der Richtlinie 2010/75/EU vor, ist auf jeden Fall eine Überprüfung durchzuführen.

- (7) Kommt der Betreiber einer IPPC-Anlage seiner Verpflichtung nach Abs. 5 nicht nach oder ist dies in Folge einer Überprüfung nach Abs. 6 erforderlich, hat die Behörde die erforderlichen, nach den neuen oder aktualisierten besten verfügbaren Techniken geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzepts, Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der IPPC-Anlage oder vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der IPPC-Anlage.
- (8) Ist die durch die IPPC-Anlage verursachte Umweltverschmutzung so erheblich, dass neue Emissionsgrenzwerte festzulegen sind, darf jedermann in diesen Bescheid innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen ab Rechtskraft bei der Behörde Einsicht nehmen. Die Auflage ist in geeigneter Form bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten. Der Inhalt der Entscheidung und eine Kopie derselben, die Entscheidungsgründe, das für die Entscheidung maßgebliche BVT-Merkblatt (Art. 3 Z. 11 der Richtlinie 2010/75/EU) und im Falle der Gewährung einer Ausnahme gemäß Art. 15 Abs. 4 der Richtlinie 2010/75/EU die Gründe für die Ausnahmeregelung und die damit verbundenen Auflagen sind im Internet zu veröffentlichen.
- (9) Ist die Umweltverschmutzung so erheblich, dass die Gesundheit, das Leben oder das Eigentum nicht hinreichend geschützt sind, oder wird eine der in Abs. 5 genannten Fristen ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nicht eingehalten, so hat die Behörde die Schließung der IPPC-Anlage oder der Anlagenteile, von der oder von denen die Umweltverschmutzung ausgeht, zu verfügen. Die Verfügung ist aufzuheben, wenn die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen abgeschlossen sind.

(10) Im Fall der Schließung einer IPPC-Anlage hat der Betreiber einer IPPC-Anlage Art. 22 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2010/75/EU einzuhalten. Kommt der Betreiber einer IPPC-Anlage dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde geeignete Maßnahmen vorzuschreiben.“

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Z. 13 (§ 6 Abs. 2):

Es sollte überlegt werden, ob nach der Wortfolge „es sei denn“ ein Bestrich gesetzt werden sollte.

Stellungnahme Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Zu Z. 13 (§ 6):

Die Formulierung im letzten Satz des § 6 Abs. 2 lehnt sich zwar an den RL-Wortlaut an, ist jedoch im Hinblick auf Art. 16 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 lit e) als Behördenaufgabe auszugestalten. Daher sollte der letzte Satzteil nach dem Komma als eigener Satz formuliert werden, etwa in dem Sinn, dass die Behörde von den genannten Fristen abweichende Fristen im Bescheid festlegen kann, wenn dies im Einzelfall aufgrund einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos gerechtfertigt ist.

Die Umsetzung der Anpassungsverpflichtung an geänderte oder neue BVT-Schlussfolgerungen (BVT-SF) in § 6 Abs. 5 sollte anders ausgestaltet werden. Das Modell einer Anpassung durch den Betreiber mit anschließender Behördenkontrolle hat sich aus ho. Sicht z.B. bei der IPPC-Altanlagenanpassung nicht bewährt (letztlich erfolgte eine Verurteilung Österreichs durch den EuGH, siehe RS C-352/11). Die Anpassung sollte daher als Verpflichtung der Behörde ausgestaltet werden. Die RL sieht in Art. 21 Abs. 3 vor, dass die Anlage innerhalb von vier Jahren entsprechend den BVT-SF betrieben werden muss. Das im Entwurf vorgeschlagene Modell kann dies aus ho. Sicht nicht ausreichend gewährleisten.

Jedenfalls aber müsste beim bestehenden Modell dem Betreiber eine deutlich kürzere Frist als vier Jahre gesetzt werden, damit der Behörde noch ausreichend Zeit ver-

bleibt, gegebenenfalls Maßnahmen vorzuschreiben, um die Einhaltung innerhalb der 4-Jahres-Frist zu gewährleisten.

Zu § 6 Abs. 10: Aus wasserrechtlicher Sicht ist v.a. der Aspekt der Grundwasser-Bewirtschaftung gemäß Art 22 der IE-RL anzusprechen. Hierzu werden gerade wasserrechtliche Vorgaben erarbeitet, mit welchen in diesem Zusammenhang künftig eine Verknüpfung vorgenommen werden sollte. Es erschien sinnvoll, eine Formulierung zu wählen, die diesen Bezug zum Schutz des Grundwassers auf Basis des WRG zum Ausdruck bringt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

14. Nach § 6 werden folgende §§ 6a und 6b eingefügt:

§ 6a

Vorfälle und Unfälle

- (1) Bei allen Vorfällen oder Unfällen mit erheblichen Umweltauswirkungen hat der Betreiber einer IPPC-Anlage unverzüglich die Behörde zu unterrichten und unverzüglich die Maßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Vorfälle oder Unfälle zu ergreifen.
- (2) Kommt der Betreiber einer IPPC-Anlage seiner Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nach, hat die Behörde geeignete Maßnahmen, die zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Vorfälle oder Unfälle erforderlich sind, vorzuschreiben.

§ 6b

Umweltinspektionen

- (1) Die Behörde hat für IPPC-Anlagen einen Umweltinspektionsplan zu erstellen. Dieser Plan ist regelmäßig, jedenfalls alle zehn Jahre, zu überprüfen

und zu aktualisieren.

- (2) Der Umweltinspektionsplan hat die Prüfung der gesamten Bandbreite an Auswirkungen der IPPC-Anlagen auf die Umwelt zu berücksichtigen und folgende Punkte zu umfassen:
- a) allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme;
 - b) räumlicher Geltungsbereich des Inspektionsplans;
 - c) Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen;
 - d) Verfahren für die Aufstellung von Programmen für routinemäßige Umweltinspektionen gemäß Abs. 3;
 - e) Verfahren für nicht routinemäßige Umweltinspektionen gemäß Abs. 4;
 - f) gegebenenfalls Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Inspektionsbehörden.
- (3) Auf Grundlage der Inspektionspläne hat die Behörde binnen drei Monaten nach Erstellung oder Aktualisierung des Umweltinspektionsplanes, jedenfalls alle zehn Jahre, Programme für routinemäßige Umweltinspektionen zu erstellen oder zu aktualisieren, in denen auch die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen für die verschiedenen Arten von Anlagen angegeben ist. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten. Wurde bei einer Inspektion festgestellt, dass eine Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigungsaufgaben verstößt, so erfolgt innerhalb der nächsten sechs Monaten nach dieser Inspektion eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung. Die systematische Beurteilung der Umweltrisiken stützt sich mindestens auf folgende Kriterien:
- a) potenzielle und tatsächliche Auswirkungen der IPPC-Anlagen auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des Unfallrisikos;

- b) bisherige Einhaltung der Genehmigungsaufgaben;
 - c) Teilnahme des Betreibers einer IPPC-Anlage am Unionssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1.
- (4) Nicht routinemäßige Umweltinspektionen sind bei Beschwerden wegen ernsthaften Umweltbeeinträchtigungen, bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen und bei Verstößen gegen die Vorschriften sobald wie möglich und gegebenenfalls vor der Ausstellung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung vorzunehmen.
- (5) Der Betreiber einer IPPC-Anlage ist verpflichtet, die Behörde bei der Ermittlung der erforderlichen Informationen zu unterstützen. Die Behörde hat nach jeder Vor-Ort-Besichtigung einen Bericht mit den relevanten Feststellungen bezüglich der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben durch die IPPC-Anlage und Schlussfolgerungen zur etwaigen Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu erstellen. Der Bericht ist dem Betreiber der IPPC-Anlage binnen zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zu übermitteln. Die Behörde hat den Bericht gemäß dem Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt, BGBl. Nr. 495/1993 idF BGBl. I Nr. 128/2009, der Öffentlichkeit binnen vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zugänglich zu machen. Sofern auf Grundlage des Berichtes die Umsetzung etwaiger Maßnahmen erforderlich ist, hat die Behörde diese unter sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 7 vorzuschreiben.“

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Z. 14 (§ 6b):

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, welche Rechtsqualität der Umweltinspektionsplan aufweisen soll.

Die Gliederung in Abs. 2 und Abs. 3 sollte nicht in Buchstaben sondern in Ziffern erfolgen; diese wären dann einzurücken – wie z.B. in § 7 Abs. 2.

In Abs. 3 lit. c (besser: Z. 3) sollte das Zitat der Richtlinie lauten: „ABl.Nr. L 342 vom 22. Dezember 2009, Seite 1“.

Zu Abs. 4 sollte in den Erläuterungen ausgeführt werden, in welchem Verhältnis diese Bestimmung zu § 6 steht.

In Abs. 5 sollte das Zitat „idF BGBl. I Nr. 128/2009“ durch das Zitat „in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2012“ ersetzt werden.

Stellungnahme Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Zu Z. 14 (§ 6b):

Aus ho. Sicht wäre es sinnvoller, den Inspektionsplan jeweils für die Dauer der maximalen Inspektionsintervalle, d.h. für drei Jahre zu erstellen, damit die Ergebnisse der Inspektionen einfließen können.

In § 6b Abs. 4 muss es „[...] bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen [...]“ heißen.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

15. In § 7 Abs. 2 Z. 1, Z. 2 und Z. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 10 Z. 2)“ ersetzt durch den Klammerausdruck „(§ 10 Abs. 1)“.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Z. 15:

Im Sinne der Einheitlichkeit sollte am Anfang der Änderungsanordnungen das Wort „In“ durch das Wort „Im“ ersetzt werden.

Wir schlagen vor, nach dem Wort „wird“ das Wort „jeweils“ einzufügen.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

16. In § 7 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „Inbetriebnahme“ ersetzt durch das Wort „Inbetriebnahme“.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Z. 16:

Im Sinne der Einheitlichkeit sollte am Anfang der Änderungsanordnungen das Wort „In“ durch das Wort „Im“ ersetzt werden.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

17. In § 8 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 10 Z. 2)“ ersetzt durch den Klammerausdruck „(§ 10 Abs. 1)“.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Z. 17:

Im Sinne der Einheitlichkeit sollte am Anfang der Änderungsanordnungen das Wort „In“ durch das Wort „Im“ ersetzt werden.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

18. § 9 Abs. 1 Z. 5 lautet:

„5. die Überprüfungen, Mitteilungen oder Überwachungen nicht durchführt (§ 6 Abs. 1 und 2),“

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

19. Im § 9 Abs. 1 erhalten die Ziffern 6, 7, 8 und 9 die Bezeichnung Z. 12, 13, 14 und 15. § 9 Abs. 1 Z. 6 bis 11 (neu) lauten:

- „6. die erforderlichen Informationen nicht an die Behörde übermittelt (§ 6 Abs. 3),
7. die Behörde nicht unverzüglich über die Nichteinhaltung der Bescheidauflagen informiert oder nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreift (§ 6 Abs. 4),
8. nicht fristgerecht die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen trifft (§ 6 Abs. 5),
9. die Verfügung zur Schließung (§ 6 Abs. 9) oder im Fall der Schließung Art. 22 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2010/75/EU nicht einhält (§ 6 Abs. 10),
10. vorgeschriebene Maßnahmen der Behörde nicht durchführt (§§ 6 Abs. 7, 6b Abs. 5),
11. die Behörde nicht unverzüglich über Vorfälle und Unfälle informiert oder nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreift (§ 6a Abs. 1),“

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Z. 19:

Zu § 9 Abs. 1 Z. 8 (neu) wäre zu überlegen, das Wort „fristgerecht“ durch das Wort „unverzüglich“ zu ersetzen.

Im § 9 Abs. 1 Z. 9 (neu) sollte nach der Bezeichnung „Richtlinie 2012/75/EU“ der Klammerausdruck „(§ 10 Abs. 1)“ eingefügt werden.

Es könnte überlegt werden, die Reihenfolge von § 9 Abs. 1 Z. 9 und 10 (neu) zu tauschen.

Stellungnahme Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Zu Z. 19 (§ 9 Abs. 1 Z. 6 bis 15):

Da die Ziffernbezeichnungen im Gesetzestext nicht nach dem Muster „Z. 12“, sondern „12.“ wiedergegeben werden, wird eine Umformulierung der Novellierungsanordnung zur Erwägung gestellt: „[...] erhalten die Bezeichnungen „12.“, „13.“, „14.“ und „15.“.“

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

20. Im § 10 lautet die Überschrift „Umgesetzte EU-Richtlinien“.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Z. 20:

Die Änderungsanordnung könnte auch lauten:

Im § 10 wird in der Überschrift die Bezeichnung „EG“ durch die Bezeichnung „EU“ ersetzt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

21. Im § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wortfolge „Europäische Union“ ersetzt.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Z. 21:

Die Änderungsanordnung könnte auch lauten:

Im § 10 Abs. 1 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

22. Im § 10 Abs. 1 wird der Punkt nach der Wortfolge „Seite 30“ ersetzt durch einen

Beistrich und nach dem Beistrich folgende Wortfolge angefügt: „Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl.Nr. L 334 vom 17. Dezember 2010, Seite 17.“.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Z. 22:

Die Änderungsanordnung könnte auch lauten:

Im § 10 Abs. 1 wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und nach diesem folgende Wortfolge angefügt: „...“

Im Text wäre das Wort „Parlamentes“ durch das Wort „Parlaments“ zu ersetzen.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

23. Im § 11 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 10 Z. 2)“ ersetzt durch den Klammerausdruck „(§ 10 Abs. 1)“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

24. Anlage 1 lautet:

„Anlage 1 (IPPC Anlagen)

Die im Folgenden genannten Schwellenwerte beziehen sich allgemein auf Produktionskapazitäten oder Leistungen. Werden mehrere unter derselben Tätigkeitsbeschreibung mit einem Schwellenwert aufgeführte Tätigkeiten in ein und derselben Anlage durchgeführt, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten:

1. Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr;
2. Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als
 - a) 40.000 Plätzen für Geflügel,
 - b) 2.000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder
 - c) 750 Plätzen für Säue.“

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

Artikel II

1. Artikel I Z. 1 bis 24 treten am 7. Jänner 2013 in Kraft.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Z. 1:

Die Ziffer könnte lauten:

1. Artikel I tritt am 7. Jänner 2013 in Kraft.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

2. Auf IPPC-Anlagen, die
- a) vor dem 7. Jänner 2013 in Betrieb sind oder
 - b) spätestens am 7. Jänner 2014 in Betrieb genommen werden und für die vor dem 7. Jänner 2013 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde,
- sind die §§ 3 Z. 9 bis 17, 5 Abs. 1, 3, 5, 6 und 8, 6, 6a, 6b, 9 Abs. 1 Z. 5 bis 11 und Anlage 1, LGBI. 8060-3, ab dem 7. Jänner 2014 anzuwenden.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Z. 2:

Um die Aufzählung übersichtlicher zu gestalten, könnte der Text lauten:

... sind § 3 Z. 9 bis 17, § 5 Abs. 1, 3, 5, 6 und 8, § 6, § 6a, § 6b, § 9 Abs. 1 Z. 5 bis 11 und Anlage 1, ...

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

3. Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken aus BVT-Merkblättern, die von der Europäischen Kommission vor dem 6. Jänner 2011 angenommen wurden, gelten bis zu ihrer Annahme im Weg eines Beschlusses gemäß Art. 13 Abs. 5 der Richtlinie 2010/75/EU als BVT-Schlussfolgerungen. Davon ausgenommen ist die Berücksichtigung dieser Schlussfolgerungen als Referenz für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten.

Keine Stellungnahme eingelangt.